# Allgemeine Geschäftsbedingungen Pumpen-Service H2O

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen **Pumpen-Service H2O, Ronald Hirth**, nachfolgend „Auftragnehmer“, und seinen Kunden, nachfolgend „Auftraggeber“.

Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Reparatur, Fehlerdiagnose, Montage, Demontage, Inbetriebnahme und Verbesserung technischer Anlagen und Einrichtungen.

Die Leistungen werden insbesondere an Hebeanlagen, Pumpstationen, Druckerhöhungsanlagen, Enthärtungsanlagen, Pumpen und vergleichbaren wassertechnischen Anlagen erbracht.

Die Leistungen werden sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher erbracht. Zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben von diesen AGB unberührt.

Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

Diese AGB gelten auch für zukünftige Aufträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## § 2 Einbeziehung der AGB und Vertragsschluss

Die AGB werden Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch schriftliche Auftragsbestätigung, Annahme eines Angebotes oder durch die tatsächliche Ausführung der beauftragten Leistung zustande.

Bei Reparatur- und Störungsaufträgen kann die Auftragserteilung auch mündlich oder telefonisch erfolgen. In diesem Fall gelten die vereinbarten Leistungen und Preise sowie diese AGB.

Angebote des Auftragnehmers sind, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Annahme des Angebotes bzw. entsprechender Auftragsbestätigung zustande.

## § 3 Leistungsumfang

Die Instandhaltungsleistungen des Auftragnehmers orientieren sich an den Grundsätzen der VDMA 24186, DIN 31051 und DIN EN 13306 in der jeweils gültigen Fassung, soweit dies für die jeweilige Leistung technisch und vertraglich vorgesehen ist.

Die Instandhaltung umfasst insbesondere folgende Grundmaßnahmen: Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung.

Eine Wartung dient insbesondere dazu, den durch Abnutzung bedingten Qualitätsverlust einer Anlage zu verzögern und die vorgesehene Funktion möglichst zu erhalten.

Eine Inspektion dient insbesondere der Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes einer Anlage oder ihrer Komponenten.

Eine Instandsetzung umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung der vorgesehenen Funktion einer fehlerhaften oder ausgefallenen Anlage oder eines Anlagenteils.

Verbesserungen können technische oder organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung der Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Instandhaltbarkeit oder Sicherheit einer Anlage umfassen.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Wartungsplan, Auftragsschein oder der Auftragsbestätigung.

Die Bezugnahme auf die VDMA 24186, DIN 31051 und DIN EN 13306 bedeutet nicht, dass der Auftragnehmer automatisch die vollständige technische oder rechtliche Verantwortung für die betreffende Anlage übernimmt.

## § 4 Wartung und Inspektion

Wartungen werden grundsätzlich auf Grundlage eines vereinbarten Leistungsumfangs und, soweit vereinbart, zu einem Pauschalpreis durchgeführt. Der jeweilige Wartungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, Wartungsvertrag, Wartungsplan oder Auftrag.

Im Rahmen einer Wartung oder Inspektion festgestellte Mängel, Verschleißerscheinungen oder erforderliche Reparaturen sind grundsätzlich nicht Bestandteil einer vereinbarten Wartungspauschale, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Werden während einer Wartung oder Inspektion zusätzliche Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich, wird der Auftraggeber hierüber grundsätzlich informiert. Die Durchführung erfolgt nach Freigabe durch den Auftraggeber, sofern eine sofortige Durchführung nicht zur Abwendung eines unmittelbaren Schadens oder einer Gefahr erforderlich ist.

Eine Wartung stellt keine Garantie dafür dar, dass eine Anlage bis zur nächsten Wartung störungsfrei funktioniert.

**§ 5 Fehlerdiagnose und Störungsbeseitigung**

Fehlerdiagnosen und Störungsarbeiten können vor Ort nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Bei einer Fehlerdiagnose kann sich erst nach Öffnung, Demontage oder Prüfung der Anlage herausstellen, welcher Fehler tatsächlich vorliegt und welcher Reparaturumfang erforderlich ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Fehlerfeststellung technisch erforderlichen Prüf-, Mess-, Diagnose-, Demontage- und Montagearbeiten durchzuführen.

Stellt sich während der Reparatur heraus, dass zusätzliche Arbeiten oder Ersatzteile erforderlich sind, wird der Auftraggeber, soweit zumutbar und möglich, vor Durchführung der zusätzlichen Arbeiten informiert.

Bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden weiteren Schadens darf der Auftragnehmer erforderliche Sofortmaßnahmen durchführen. Der Auftraggeber wird hierüber schnellstmöglich informiert.

**§ 6 Ersatzteile und Material**

Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und sonstige Materialien werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gesondert berechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Originalersatzteile oder technisch und qualitativ gleichwertige Ersatzteile zu verwenden, soweit dadurch keine vereinbarte Beschaffenheit beeinträchtigt wird.

Muss ein bestimmtes Fabrikat oder Originalersatzteil verwendet werden, hat der Auftraggeber dies bei Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen.

Lieferzeiten von Ersatzteilen können von den jeweiligen Lieferanten und Herstellern abhängen. Verzögerungen, die der Auftragnehmer trotz ordnungsgemäßer Bestellung nicht zu vertreten hat, berechtigen nicht automatisch zu Schadensersatzansprüchen.

Für vom Auftraggeber bereitgestellte Ersatzteile oder Materialien übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für deren Eignung, Qualität oder Kompatibilität, soweit der Auftragnehmer einen erkennbaren Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig übersieht.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ersatzteile, Materialien und sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich zulässig ist.

Dies gilt auch für Forderungen aus verbundenen Lieferungen und Leistungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 8 Kostenvoranschläge und zusätzliche Arbeiten**

Kostenvoranschläge werden nach bestem Wissen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Umstände erstellt. Ein Kostenvoranschlag ist keine verbindliche Festpreisvereinbarung, sofern er nicht ausdrücklich als verbindlicher Festpreis bezeichnet wurde.

Bei Reparaturen kann sich der tatsächliche Aufwand insbesondere nach Demontage oder weitergehender Fehlerdiagnose verändern.

Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom ursprünglich erwarteten Aufwand, wird der Auftraggeber nach Möglichkeit vor Durchführung der zusätzlichen Arbeiten informiert.

Arbeiten, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden nach Vereinbarung zusätzlich berechnet.

**§ 9 Preise, Arbeitszeit und Fahrtkosten**

Es gelten die im Angebot, Auftrag oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

Sofern keine Pauschale vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach dem vereinbarten Stunden- bzw. Zeitaufwand.

Zusätzlich können, soweit vereinbart oder im Angebot ausgewiesen, insbesondere berechnet werden: An- und Abfahrt, Fahrtkosten, Arbeitszeit für die An- und Abfahrt, Material und Ersatzteile, Entsorgungskosten, erforderliche Fremdleistungen sowie Übernachtungs- und sonstige Reisekosten.

Für Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten können vereinbarte Zuschläge berechnet werden. Dies gilt insbesondere für Notdiensteinsätze, Nachtarbeit, Wochenendarbeiten und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen.

Die Höhe der jeweiligen Zuschläge wird dem Auftraggeber vor Auftragserteilung bzw. soweit möglich vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt.

**§ 10 Termine und Ausführungsfristen**

Angegebene Ausführungs- oder Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Termin oder Fixtermin vereinbart wurden.

Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten können insbesondere durch nicht vorhersehbare technische Probleme, zusätzliche Schäden, fehlende Ersatzteile, Lieferverzögerungen oder notwendige weitere Fehlerdiagnosen beeinflusst werden.

Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern angemessene Ausführungsfristen entsprechend.

Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerungen bleiben unberührt.

**§ 11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Zugang zur Anlage und zum erforderlichen Arbeitsbereich zu ermöglichen.

Der Auftraggeber hat, soweit erforderlich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage zugänglich ist, erforderliche Strom-, Wasser- oder sonstige Anschlüsse zur Verfügung stehen, erforderliche Abschaltungen oder Freischaltungen ermöglicht werden und dem Auftragnehmer bekannte Gefahren und Besonderheiten der Anlage mitgeteilt werden.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die durch nicht oder verspätet erbrachte Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, können dem Auftraggeber berechnet werden, soweit dieser die Verzögerung zu vertreten hat.

**§ 12 Zustand und Verantwortung der bestehenden Anlage**

Der Auftragnehmer übernimmt ausschließlich die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Leistungen.

Eine Wartung, Inspektion oder Reparatur stellt insbesondere keine vollständige Prüfung sämtlicher Bauteile, Leitungen, elektrischer Einrichtungen, Steuerungen oder sonstiger Komponenten einer Anlage dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Für bereits vorhandene Mängel, Verschleiß, Materialermüdung, fehlerhafte Konstruktionen, unsachgemäße frühere Reparaturen oder sonstige vom Auftragnehmer nicht verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

Werden im Rahmen der Arbeiten weitere Mängel festgestellt, wird der Auftraggeber hierüber nach Möglichkeit informiert.

Die Behebung solcher Mängel ist grundsätzlich ein zusätzlicher Auftrag, sofern sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist.

**§ 13 Abnahme und Funktionsprüfung**

Nach Abschluss der beauftragten Arbeiten kann, soweit technisch möglich und sinnvoll, eine Funktionsprüfung durchgeführt werden.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, an der Funktionsprüfung teilzunehmen.

Über die durchgeführten Arbeiten kann ein Arbeits-, Wartungs- oder Prüfbericht erstellt werden.

Soweit eine förmliche Abnahme gesetzlich erforderlich oder vertraglich vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 14 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im jeweiligen Auftrag oder Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Der Auftraggeber gerät nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen sowie weitere gesetzlich zulässige Kosten und Aufwendungen geltend zu machen.

Mahnkosten werden ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang berechnet.

Bei größeren Aufträgen kann der Auftragnehmer angemessene Abschlagszahlungen verlangen, sofern dies vor Auftragserteilung vereinbart wurde.

Für individuell bestellte oder beschaffte Ersatzteile kann, soweit vereinbart und rechtlich zulässig, eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

**§ 15 Mängelrechte und Nacherfüllung**

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

Stellt der Auftraggeber einen Mangel an der Leistung des Auftragnehmers fest, ist dieser dem Auftragnehmer möglichst unverzüglich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben.

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, eine berechtigte Mängelrüge zunächst durch Nacherfüllung zu beseitigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Anzahl und Art der Nacherfüllungsversuche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, bleiben unberührt.

Keine Mängelansprüche bestehen, soweit ein Mangel auf unsachgemäße Bedienung, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Veränderungen, Eingriffe Dritter, ungeeignete Betriebsbedingungen, normalen Verschleiß oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ursachen zurückzuführen ist. Gesetzliche Mängelrechte des Verbrauchers werden durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.

**§ 16 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nur, soweit eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

Eine Haftung für Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Schäden besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Haftung und soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf bereits vorhandene Mängel, unsachgemäße Bedienung, ungeeignete Betriebsbedingungen, Eingriffe Dritter oder vom Auftraggeber bereitgestellte fehlerhafte Materialien zurückzuführen sind, soweit der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat.

**§ 17 Notdienst und Störungsbeseitigung**

Notdiensteinsätze werden nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten durchgeführt.

Ein Anspruch auf sofortige Verfügbarkeit oder eine bestimmte Reaktionszeit besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Notdienste werden grundsätzlich nach dem vereinbarten Zeitaufwand und den jeweils vereinbarten Notdienstzuschlägen abgerechnet.

Ein Notdiensteinsatz dient grundsätzlich der möglichst schnellen Beseitigung oder Begrenzung einer Störung. Eine vollständige und dauerhafte Instandsetzung kann eine weitergehende Reparatur oder die Beschaffung von Ersatzteilen erfordern.

**§ 18 Dokumentation**

Der Auftragnehmer kann über durchgeführte Wartungen, Inspektionen, Reparaturen und sonstige

Arbeiten einen Arbeits-, Wartungs- oder Prüfbericht erstellen.

Die Dokumentation kann insbesondere enthalten: durchgeführte Arbeiten, festgestellte Mängel, Messergebnisse, soweit erhoben, verwendete Ersatzteile sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen.

Die Dokumentation beschreibt grundsätzlich den tatsächlich geprüften und bearbeiteten Leistungsumfang und stellt keine vollständige Zustandsbewertung der gesamten Anlage dar, sofern eine solche nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

**§ 19 Stornierung und nicht durchführbare Termine**

Wird ein vereinbarter Termin vom Auftraggeber kurzfristig abgesagt oder kann ein Einsatz aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers nicht durchgeführt werden, können dem Auftraggeber die tatsächlich entstandenen und gesetzlich zulässigen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich eines gegebenenfalls bestehenden Widerrufsrechts.

**§ 20 Eigentum und Umgang mit ausgebauten Teilen**

Ausgebaute und ersetzte Teile werden dem Auftraggeber auf Wunsch ausgehändigt, sofern keine gesetzlichen, technischen oder entsorgungsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Sofern der Auftraggeber auf die Herausgabe verzichtet oder die Teile nicht innerhalb einer angemessenen Frist abholt, kann der Auftragnehmer diese fachgerecht entsorgen.

Entstehende Entsorgungskosten können dem Auftraggeber berechnet werden, sofern dies vereinbart oder gesetzlich zulässig ist.

**§ 21 Datenschutz**

Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Durchführung von Verträgen, zur Rechnungsstellung, zur Kommunikation mit dem Auftraggeber sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung können der jeweiligen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers entnommen werden.

**§ 22 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

**§ 23 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes zu Lasten eines Verbrauchers wird nicht getroffen.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird – soweit gesetzlich zulässig – als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers in Beelitz vereinbart.

Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts Abweichendes vereinbart wurde, der Sitz des Auftragnehmers.

**§ 24 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Stand: 24.08.2026